

# **Amtsblatt**

## **für die Stadt Zossen**



21. Jahrgang

Zossen, 29.07.2024

Nr. 16

---

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 29.07.2024**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück  
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und  
Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neu-  
hof, Wald-  
stadt, Dabendorf

<b>1. Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom 09.07.2024)</b>	<b>3-6</b>
<b>Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes „Waldparkplatz Horstfelde“ im Ortsteil Horstfelde der Stadt Zossen</b>	<b>7-9</b>
<b>Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 29.07.2024 - Ortsbeirat Wünsdorf – M. Njammasch</b>	<b>10</b>
<b>Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 29.07.2024 - Ortsbeirat Wünsdorf – S. Kricke</b>	<b>11</b>
<b>Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 29.07.2024 - Ortsbeirat Zossen – M. Schreiber/ O. Manthey</b>	<b>12</b>
<b>Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 29.07.2024 - Ortsbeirat Zossen – M. Kerbs / R. Just</b>	<b>13</b>
<b>Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 29.07.2024 - Stadtverordnetenversammlung - R. Freiherr von Lützow / L. Herrmann</b>	<b>14</b>
<b>Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 29.07.2024 - Stadtverordnetenversammlung – O. Manthey</b>	<b>15</b>
<b>Wahlbekanntmachung vom 29. Juli 2024 für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg am 22. September 2024</b>	<b>16-22</b>

---

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen  
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse [www.zossen.de](http://www.zossen.de) verfügbar.



Stadt Zossen



## Bekanntmachung gefasster Beschlüsse

---

**Sitzung:** Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen  
**Sitzungstermin:** Dienstag, 09.07.2024

---

---

**Beschluss Nr.**      **Kurzinhalt**

**069/24**                      **Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen am 09.06.2024 und der Ortsbeiratswahlen am 09.06.2024**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen stellt fest, dass keine Einwendungen gegen die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung bzw. Ortsbeiratswahlen am 09.06.2024 vorliegen. Die Wahl ist gemäß § 57 BbgKWahlG gültig.

---

**Beschluss Nr.**      **Kurzinhalt**

**070/24**                      **Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Zossen**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Gemäß § 49 BbgKVerf und § 27 der Geschäftsordnung der Stadt Zossen werden neben der Bürgermeisterin sieben weitere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den Hauptausschuss bestellt.

Mitglieder	Vertreter
1. Sven Reimer	1. Jens Kaehlert
2. Reinhard Schulz	2. Marko Njammasch
3. Thomas Czesky	3. Carsten Preuß
4. Peer Giesecke	4. Ronja Krebs
5. Edgar Leisten	5. Stefan Broschell
6. Martina Leisten	6. Fritz Hille
7. Michaela Schreiber	7. Matthias Wilke

---

**Beschluss Nr.      Kurzinhalt**

**071/24              Beschluss über den Vorsitz im Hauptausschuss der Stadt Zossen**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Bürgermeisterin der Stadt Zossen, Frau Wiebke Şahin-Schwarzweiler, führt den Vorsitz des Hauptausschusses.

---

**Beschluss Nr.      Kurzinhalt**

**072/24              Grundsatzbeschluss zur Anzahl der Mitglieder der Stadtverordneten-  
versammlung in den Ausschüssen der Stadt Zossen**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den ständigen Fachausschüssen gemäß § 12 der Hauptsatzung der Stadt Zossen sowie die Anzahl der sachkundigen Einwohner in den ständigen Fachausschüssen wie folgt: Anzahl der Ausschussmitglieder in den Fachausschüssen 6 und Anzahl der sachkundigen Einwohner in den Fachausschüssen 4.

Die sachkundigen Einwohner sind durch die Fraktionen zu benennen und die Geschäftsordnung ist zu dem Punkt Wahl und Benennung der sachkundigen Einwohner anzupassen.

---

**Beschluss Nr.      Kurzinhalt**

**077/24              Änderung des § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Zossen  
Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung; Änderung der Zustän-  
digkeitsordnung**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Zossen wird wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Finanzen, Soziales und Bildung
- b) Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Wirtschaft, Energie und Umwelt
- c) Ausschuss für Recht und Ordnung

Abs. 2 bleibt unberührt.

Abs. 3

Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 44 Abs. 1 BbgKVerf bildet, sind grundsätzlich öffentlich.

Abs. 4 bleibt unberührt.

2. Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Zossen vom 12.02.2004 wird wie folgt geändert:

---

§3 Ausschuss für Recht und Ordnung

Der Ausschuss berät über:

1. Vorlagen und Anträge zum Ortsrecht (Satzungen, Verordnungen usw.);
2. Verträge in allen Grundstückangelegenheiten, sofern sie nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind;
3. rechtliche Angelegenheiten zur Umwelt- und Energiethemen, sowie zum Gewässerschutz;
4. rechtliche Angelegenheiten von Jagd und Fischerei, sofern sie im Zuständigkeitsbereich der Stadt Zossen liegen;
5. rechtliche Angelegenheiten zum Erhalt und Ausbau von Fahrrad-, Geh-, Wander-, Reit- sowie Waldwegen, sofern sie im Zuständigkeitsbereich der Stadt Zossen liegen;
6. allgemeine bedeutende Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
7. Sondernutzungen, die über eine Sondernutzungssatzung hinausgehen.

§ 4 Ausschuss für Finanzen, Soziales und Bildung

1. Der Ausschuss begleitet die Erstellung der Haushaltssatzung der Stadt Zossen einschließlich ihrer Nachträge.
2. Der Ausschuss berät über
  1. Kreditbeantragung, -ablösung, -umschuldung;
  2. Vorlagen und Anträge zum Ortsrecht (Satzungen), soweit Steuern, Beiträge und Gebühren festgesetzt werden;
  3. Schul- und Bildungsangelegenheit, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Zossen liegen;
  4. Kindertagesstätten, speziell über Kindertagesstätten deren Träger die Stadt Zossen ist;
  5. Schulen, die in der Trägerschaft der Stadt Zossen liegen;
  6. Maßnahmen der Jugendförderung und Jugendhilfe;
  7. Wohnungsangelegenheiten; soweit soziale Aspekte betroffen sind;
  8. Die Betreuung und Unterbringung von Obdachlosen;
  9. Maßnahmen zur Förderung der Seniorenarbeit;
  10. Maßnahmen zur Sportförderung;
  11. Maßnahmen zur Unterstützung des Ehrenamtes;
  12. Maßnahmen zur Gesundheitsförderung;
  13. Zusammenarbeit aller Generationen insbesondere Maßnahmen die zur Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Zossen beitragen und den Charakter der Dorf- und Heimatpflege prägen;
  14. Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens.

§ 5 Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Wirtschaft, Energie und Umwelt

Der Ausschuss berät über:

1. die Stadtplanung und sonstigen Raumordnungs- und Raumnutzungsverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Verkehrspläne und sonstige Pläne);

- 
2. die Umweltverträglichkeit von Bau- und Planungsmaßnahmen der Stadt;
  3. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, sofern sie nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind;
  4. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
  5. Maßnahmen zum Klimaschutzkonzept;
  6. Kommunale Wärmeplanung;
  7. Energieversorgung;
  8. Maßnahmen zur Energiewende;
  9. Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Flora und Fauna insbesondere der Erhalt von Erholungswäldern;
  10. Beratung zur Ansiedlung neuer Unternehmen von erheblicher Größe;
  11. Infrastrukturmaßnahmen der Stadt Zossen;
  12. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus unter Einbindung der regionalen Gesichtspunkte.



Wiebke Şahin-Schwarzweiler  
Bürgermeisterin

---

**Bekanntmachung**

**Satzung des Bebauungsplanes „Waldparkplatz Horstfelde“ im Ortsteil Horstfelde der Stadt Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat am 22. Mai 2024 den Bebauungsplan „Waldparkplatz Horstfelde“ als Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde am 16. Juli 2024 ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394) geändert worden ist, in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes vom **29.07.2024 bis einschließlich 12. August 2024** im Konferenzraum (Erdgeschoss) des Rathauses der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, einsehen. gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung im Internet unter

<https://www.zossen.de/buerger/abgeschlossene-planungen/> .

Es besteht jederzeit die Möglichkeit den Bebauungsplan einschließlich der Begründung im Rathaus der Stadt Zossen während der Sprechzeiten

Montag:	8 bis 12 Uhr, 13 bis 16 Uhr
Dienstag:	8 bis 12 Uhr, 13 bis 16 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8 bis 12 Uhr, 13 bis 18 Uhr
Freitag:	Termine nur nach Vereinbarung
Sonnabend:	8 bis 12 Uhr (jeden 1. und 3. Sa. im Monat)

einzuzeigen und über ihren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes  
und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zossen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

  
  
Wiebke Sahin-Schwarzweiler  
Bürgermeisterin

Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerklärung (gem. PlanZV)

1. Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:  
 = öffentliche Parkfläche
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

2. Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung:  
 Sichtschutzwand  
 Gehölzstrukturen

4. sonstige Planzeichen

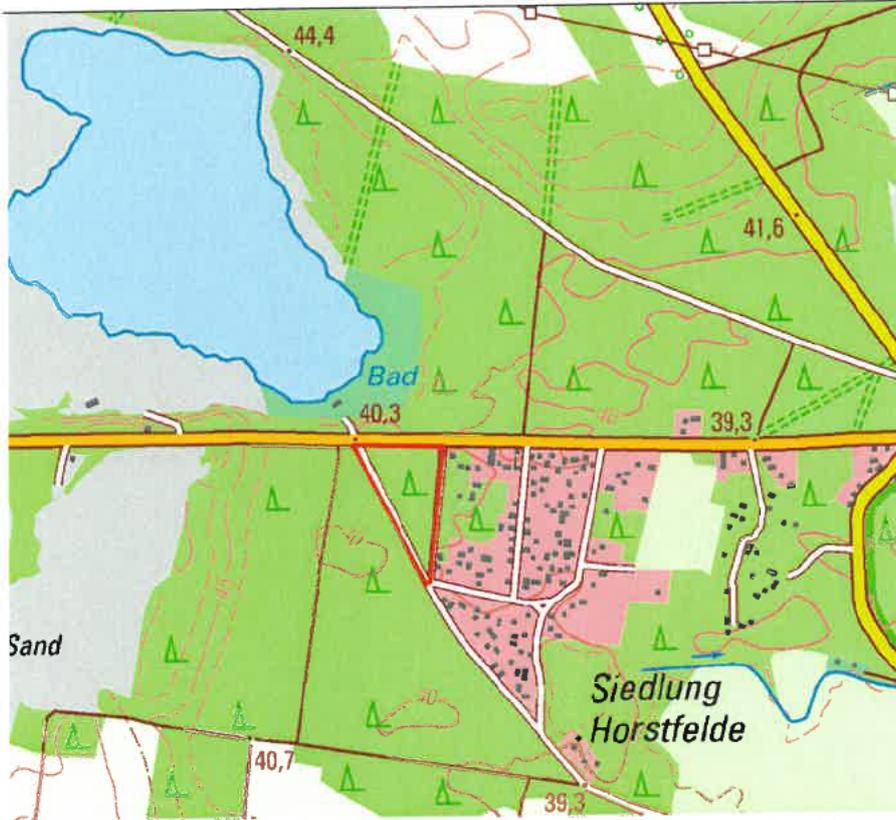
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung der Art der Nutzung  
z.B. 15m
- Festgesetzter Bezugspunkt  
40,7m

Planunterlage

- Bestandsgebäude
- Böschungen
- Wald
- 14 Flurstücksnummer
- Baumbestand
- Flurstücksgrenzen
- Flur 1 Flurnummer
- Einfriedung (Zaun)
- z.B. „40,67 Höhenpunkte in Meter über DHHN

zug Planzeichnung (ohne Maßstab)

Aus-



Lage des Geltungsbereiches im Raum (Quelle: TK25, ohne Maßstab)

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 29.07.2024**

Gemäß § 60 Abs.3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl 1/09, [Nr.14], S. 326, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2023 gebe ich bekannt, dass Herr Marko Njammasch mit Datum vom 24. Juni 2024 sein Mandat für den Ortsbeirat Wünsdorf nicht angenommen hat.

Der Sitz geht gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode auf Frau Linda Herrmann über.

Zossen, den 29.07.2024



Dirk Kommer  
Wahlleiter

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 29.07.2024**

Gemäß § 60 Abs.3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl 1/09, [Nr.14], S. 326, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2023 gebe ich bekannt, dass Herr Stefan Kricke mit Datum vom 27. Juni 2024 sein Mandat für den Ortsbeirat Wünsdorf nicht angenommen hat.

Der Sitz geht gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode auf Herrn Denny Böger über.

Zossen, den 29.07.2024



Dirk Kommer  
Wahlleiter

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 29.07.2024**

Gemäß § 60 Abs.3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl 1/09, [Nr.14], S. 326, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2023 gebe ich bekannt, dass Frau Michaela Schreiber mit Datum vom 25. Juni 2024 ihr Mandat für den Ortsbeirat Zossen nicht angenommen hat. Der nächstfolgende Nachrücker des Wahlvorschlages Herr Olaf Manthey hat mit Datum vom 27. Juni 2024 sein Mandat für den Ortsbeirat Zossen nicht angenommen.

Der Sitz geht demzufolge gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode auf Herrn Thomas Blanke über.

Zossen, den 29.07.2024



Dirk Kommer  
Wahlleiter

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 29.07.2024**

Gemäß § 60 Abs.3 des Brandenburgischen Kommunalwahlggesetzes. (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl 1/09, [Nr.14], S. 326, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2023 gebe ich bekannt, dass Herr Marco Kerbs mit Datum vom 24. Juni 2024 sein Mandat für den Ortsbeirat Zossen nicht angenommen hat. Der nächstfolgende Nachrücker des Wahlvorschlages Herr René Just hat mit Datum vom 01. Juli 2024 sein Mandat für den Ortsbeirat Zossen nicht angenommen.

Der Sitz geht demzufolge gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode auf Herrn Rouven Samson über.

Zossen, den 29.07.2024



Dirk Kommer  
Wahlleiter

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 29.07.2024**

Gemäß § 60 Abs.3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl 1/09, [Nr.14], S. 326, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2023 gebe ich bekannt, dass Herr Rolf Freiherr von Lützow mit Datum vom 24. Juni 2024 sein Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen nicht angenommen hat. Die nächstfolgende Nachrückerin des Wahlvorschlages Frau Linda Herrmann hat mit Datum vom 27. Juni 2024 ihr Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen nicht angenommen.

Der Sitz geht demzufolge gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode auf Herrn Tobias Belger über.

Zossen, den 29.07.2024



Dirk Kommer  
Wahlleiter

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Zossen vom 29.07.2024**

Gemäß § 60 Abs.3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl 1/09, [Nr.14], S. 326, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2023 gebe ich bekannt, dass Herr Olaf Manthey mit Datum vom 24. Juni 2024 sein Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen nicht angenommen hat.

Der Sitz geht gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode auf Herrn Matthias Juricke über.

Zossen, den 29.07.2024



Dirk Kommer  
Wahlleiter

## **WAHLBEKANNTMACHUNG**

**vom 29. Juli 2024**

**für die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg  
am 22. September 2024**

Gemäß §§ 16 und 45 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) mache ich folgendes bekannt:

### **A – Wahlzeit:**

Die Stimmabgabe ist am 22. September 2024 in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich.

### **B – Wahlbezirke (WB) / Wahlräume/-lokale:**

Die Stadt Zossen ist in folgende 23 allgemeine Wahlbezirke / Wahllokale und 5 Briefwahllokale eingeteilt:

#### **0010 – Dorfgemeinschaftshaus Glienick**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Glienick, Dorfaue 26, 15806 Zossen 2)

#### **0011 – Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Horstfelde, Horstfelder Dorfstraße 30, 15806 Zossen 2)

#### **0012 – Kneipp-Kita „Bienennest“ Schünow**

Wahlraum: Kneipp-Kita „Bienennest“ Schünow, Weg nach Mellensee 3, 15806 Zossen 2)

#### **0020 – Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nunsdorf, Dorfstraße 23, 15806 Zossen 2)

#### **0030 – Goetheschule Zossen Grundschule**

Wahlraum: Goetheschule Zossen Grundschule, Gerichtstraße 39, 15806 Zossen 2)

#### **0031 – Rathaus Konferenzraum**

Wahlraum: Rathaus Konferenzraum, Marktplatz 20, 15806 Zossen 1)

#### **0032 – Dorfgemeinschaftshaus Zossen I Erdgeschoss**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Zossen Erdgeschoss, Kirchplatz 7, 15806 Zossen 1)

#### **0033 – Hort Dabendorf**

Wahlraum: Hort Dabendorf, Triftstraße 2, 15806 Zossen 2)

#### **0034 – Gaststätte „Keglerheim“ Dabendorf**

Wahlraum: Gaststätte „Keglerheim“ Dabendorf, Machnower Chaussee 68, 15806 Zossen 1)

#### **0035 – Dorfgemeinschaftshaus Zossen II Obergeschoss**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Zossen Obergeschoss, Kirchplatz 7, 15806 Zossen 1)

#### **0036 – Sporthalle Dabendorf Veranstaltungsraum**

Wahlraum: Sporthalle Dabendorf Veranstaltungsraum, Jägerstraße 13, 15806 Zossen 1)

#### **0037 – Kita „Villa“ Dabendorf**

Wahlraum: Kita „Villa“ Dabendorf, Goethestraße 45, 15806 Zossen 2)

**0040 – Feuerwehr Schöneiche Versammlungsraum**

Wahlraum: Feuerwehr Schöneiche Versammlungsraum, Kallinchener Straße 1a, 15806 Zossen 1)

**0050 – Dorfgemeinschaftshaus Kallinchen**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Kallinchen, Hauptstraße 21, 15806 Zossen 2)

**0060 – Comenius-Schule Wünsdorf I**

Wahlraum: Comenius-Schule Wünsdorf I, Chausseestraße 6, 15806 Zossen 1)

**0061 – Comenius-Schule Wünsdorf II**

Wahlraum: Comenius-Schule Wünsdorf II, Chausseestraße 6, 15806 Zossen 1)

**0062 – Dorfgemeinschaftshaus Neuhof**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Neuhof, Neuhofer Dorfstraße 24/25, 15806 Zossen 2)

**0063 – Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt I**

Wahlraum: Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt I, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen 2)

**0064 – Bürgerhaus Wünsdorf I**

Wahlraum: Bürgerhaus Wünsdorf I, Am Bürgerhaus 1, 15806 Zossen 1)

**0065 – Forsthaus Zesch am See**

Wahlraum: Forsthaus Zesch am See, Am Dorfplatz 11, 15806 Zossen 2)

**0066 – Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt II**

Wahlraum: Grundschule „Erich Kästner“ Waldstadt II, Friedrich-Raue-Straße 1, 15806 Zossen 2)

**0067 – Bürgerhaus Wünsdorf II**

Wahlraum: Bürgerhaus Wünsdorf II, Am Bürgerhaus 1, 15806 Zossen 1)

**0070 – Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf**

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Nächst Neuendorf, Nächst Neuendorfer Landstraße 27, 15806 Zossen 1)

**9104 - Briefwahl Zossen I**

Wahlraum: Briefwahllokal I – Rathaus Beratungsraum 15, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen 2)

**9105 - Briefwahl Zossen II**

Wahlraum: Briefwahllokal II – Rathaus Trauzimmer 14a, 1. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen 2)

**9106 - Briefwahl Zossen III**

Wahlraum: Briefwahllokal III – Rathaus Raum 19, 2. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen 2)

**9107 - Briefwahl Zossen IV**

Wahlraum: Briefwahllokal IV – Rathaus Raum 24, 2. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen 2)

**9108 - Briefwahl Zossen V**

Wahlraum: Briefwahllokal V – Rathaus Beratungsraum 35, 3. Etage, Marktplatz 20, 15806 Zossen 2)

- 1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei
  - 2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei
-

**C – Auslegung / Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis:**

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die o. g. Wahlen wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

<b>Montag, Uhr</b>	<b>den 02.09.2024</b>	<b>08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00</b>
<b>Dienstag, Uhr</b>	<b>den 03.09.2024</b>	<b>08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00</b>
<b>Donnerstag,</b>	<b>den 05.09.2024</b>	<b>08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr</b>

**in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen, Bürgerbüro**

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein oder wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl**, spätestens am **06.09.2024 bis 12:00 Uhr** bei der Stadt Zossen, Marktplatz 20, Bürgerbüro, 15806 Zossen Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

**Wählen darf nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

3. Für die Landtagswahl ins Wählerverzeichnis werden auf Antrag eingetragen:
  - a) wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
  - b) wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben,

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person bis spätestens **07.09.2024** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Stadt Zossen, die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen zu den allgemeinen Sprechzeiten Dienstag 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr zu stellen. Der Antrag muss Familienname, die Vornamen, Geburtsdatum und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

### **D – Versand der Wahlbenachrichtigungen:**

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 01.09.2024 eine Wahlbenachrichtigung** für die Landtagswahl. In der Wahlbenachrichtigung ist der Wahlbezirk (das zuständige Wahllokal) genannt, in dem die Stimmabgabe erfolgen muss.
2. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### **E – Wahlscheine**

1. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl besitzt, kann am Wahltag seine **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** (Wahllokal) des Landtagswahlkreises 25 oder durch **Briefwahl** vollziehen.
2. **Wahlscheine** werden **frühestens ab dem 15.08.2024** ausgestellt, wenn hierfür die notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Merkblätter, Versandunterlagen) vorliegen.
3. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
  - 3.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
  - 3.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
    - c) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis **bis zum 07.09.2024** oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses **bis zum 06.09.2024** versäumt hat oder
    - d) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder der Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses entstanden ist oder
    - e) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
4. Wahlscheine können bei Vorliegen der unter E-Nr. 3.1 genannten Voraussetzungen bis zum **20.09.2024, 18:00 Uhr** im Wahlbüro der Stadt Zossen, Bürgerbüro mündlich, aber nicht fernmündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlschein **online** zu beantragen. Der Online-Wahlschein-Antrag ist **ab dem 19.08.2024** auf der Internetseite der Stadt Zossen verfügbar ([www.zossen.de](http://www.zossen.de)).

5. In Ausnahmefällen, z. B. bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann auf Antrag noch **bis zum 22.09.2024 (Wahltag), 15:00 Uhr**, ein Wahlschein ausgestellt werden.
6. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr **bis zum 22.09.2024 (Wahltag), 15:00 Uhr** ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel von der Wahlbehörde ausgegeben werden.

7. Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter E – Nr. 3.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum 22.09.2024 (Wahltag), 15:00 Uhr**, stellen.
8. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
9. Der Wahlschein bzw. die Briefwahlunterlagen können bei der Wahlbehörde persönlich nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments abgeholt werden. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt; dies hat sie auf Verlangen der Gemeindebehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. In allen übrigen Fällen werden die Unterlagen durch die Deutsche Post AG überbracht.
10. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte nur vor einem anderen Wahlvorstand wählen will, so erhält er **mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen**, bestehend aus:
  - einem amtlichen Stimmzettel,
  - einem amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
  - einem amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und
  - einem Merkblatt für die Briefwahl.

## **F – Wahlverfahren**

1. Das Wahlrecht kann von einer **wahlberechtigten Person je Wahl nur einmal und nur persönlich** ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.
2. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
3. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch – StGB).
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie ist im Besitz eines Wahlscheines
  - nähere Informationen unter „E - Wahlscheine“.
5. Wahlberechtigte Personen, die Ihre Stimmabgabe zur Wahl vollziehen möchten, haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstan-

des auszuweisen.

6. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede wahlberechtigte Person erhält am Tag der Wahl im betreffenden Wahllokal den amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die sie wahlberechtigt ist.
7. Jede wahlberechtigte Person hat für die **Landtagswahl eine Erststimme und Zweitstimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

7.1 für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen (**Erststimme**) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts vom dem Namen jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

7.2 für die Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimme**) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links vom Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

8. Die wahlberechtigte Person gibt ihre

**Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden sie gelten soll,

und die

**Zweitstimme** in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Kennzeichnung auf dem Stimmzettel muss zweifelsfrei erfolgen.

9. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

11. Das Filmen und Fotografieren der eigenen oder der Stimmabgabe eines anderen ist verboten (§ 107 c Strafgesetzbuch – StGB).

## **G – Briefwahl**

1. Für die Stimmabgabe bei der Briefwahl auf dem Stimmzettel gelten die Hinweise unter „F – Wahlverfahren Nr. 1 - 3 und 7 - 8“.
2. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legt ihn unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Auf dem Wahlschein ist die „Versicherung an Eides statt“ mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.
4. Die wahlberechtigte Person legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

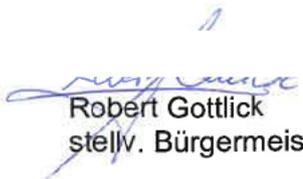
**Die Verpackungsreihenfolge laut Merkblatt zur Briefwahl ist unbedingt zu beachten, da anderenfalls Ihre Stimmabgabe ungültig sein kann!**

5. Die wahlberechtigte Person muss den Wahlbrief so rechtzeitig absenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** beim Wahlleiter der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen eingeht.
6. Der Wahlbrief wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief ausreichend zu frankieren.

**Die Beförderung erfolgt nicht am Wahltag!**

**Am Wahltag** kann der Wahlbrief **bis 18:00 Uhr** in den Briefkasten der Stadtverwaltung Zossen eingeworfen werden.

7. Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmabgabe allein zu vollziehen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson hat die Versicherung an Eides statt darüber durch Unterschrift abzugeben, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
8. Die Briefwahlvorstände der **Landtagswahl** treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 15:00 Uhr in den oben genannten Briefwahllokalen in der Stadt Zossen zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

  
Robert Gottlick  
stellv. Bürgermeister